



„einfach machen“ Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft

Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	3
Kurzfassung des Nationalen Aktionsplans	7
1. Einleitung	20
2. Der neue Behindertenbericht: Verlässlichere Datenlage zur Lebenssituation behinderter Menschen.....	27
→ 3. Handlungsfelder.....	30
3.1 Arbeit und Beschäftigung	32
3.1.1 Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung	32
3.1.2 Berufsorientierung und Ausbildung.....	35
3.1.3 Berufliche Rehabilitation und Prävention.....	37
3.1.4 Werkstätten für behinderte Menschen	38
3.1.5 Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern	39
X 3.2 Bildung	41
3.2.1 Schule.....	41
3.2.2 Hochschule	43
3.2.3 Bildungsforschung	45
3.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege.....	47
3.3.1 Prävention und Gesundheitsversorgung.....	47
3.3.2 Rehabilitation und Teilhabe	50
3.3.3 Pflege.....	52
X 3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft.....	55
3.4.1 Kinder und Jugendliche	55
3.4.2 Mütter und Väter	57
3.4.3 Ehe, Partnerschaft und Sexualität	58
3.5 Frauen	61
3.5.1 Bewusstsein schaffen	61
3.5.2 Interessenvertretung	62
3.5.3 Schutz vor Gewalt.....	63
3.6 Ältere Menschen	64
3.6.1 Selbstbestimmt leben.....	65
3.7 Bauen und Wohnen.....	67
3.7.1 Barrierefrei bauen	67
3.7.2 Wohnen.....	68
3.7.3 Inklusiver Sozialraum.....	70
3.8 Mobilität.....	72
3.8.1 Öffentlicher Personennahverkehr	73
3.8.2 Eisenbahnverkehr	73
3.8.3 Luftverkehr	74
3.8.4 Straßenverkehr	74
3.8.5 Schifffahrt.....	75
3.9 Kultur und Freizeit	76
3.9.1 Design für Alle.....	76
3.9.2 Sport	77
3.9.3 Kultur.....	78
3.9.4 Ehrenamt	80
3.9.5 Tourismus	81
3.10 Gesellschaftliche und politische Teilhabe.....	82
3.10.1 Antidiskriminierung und Gleichstellung	82

3.10.2	Anerkennung einer Behinderung	83
3.10.3	Empowerment (Selbstkompetenz)	84
3.10.4	Wahlen und politische Teilhabe	85
3.10.5	Datenlage zu Menschen mit Behinderungen	86
3.10.6	Zugang zu Information und Kommunikation	86
3.10.7	E-Government.....	87
3.11	Persönlichkeitsrechte	89
3.11.1	Rechts- und Handlungsfähigkeit	89
3.11.2	Zugang zur Justiz.....	91
3.11.3	Freiheitsentzug	92
3.12	Internationale Zusammenarbeit.....	94
3.12.1	Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe.....	94
3.12.2	Zusammenarbeit auf EU Ebene.....	96
3.12.3	Weitere Internationale Zusammenarbeit.....	97
4.	Information und Repräsentation.....	98
4.1	Presse- und Medienarbeit	99
4.2	Bildungsarbeit.....	101
4.3	Kulturarbeit.....	101
4.4	Kulturforschung	102
5.	Gelebte Partizipation: Entstehung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	104
5.1	Der Weg zum Nationalen Aktionsplan.....	104
5.2	Die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans.....	106
5.2.1	Die Rolle des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) als staatliche Anlaufstelle („Focal Point“)	106
5.2.2	Die Rolle des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen als staatlicher Koordinierungsmechanismus	106
5.2.3	Die Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen.....	107
5.2.4	Die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft	107
5.2.5	Zusammenarbeit mit der Monitoring-Stelle	109
5.3	Evaluation.....	110
5.4	Fortschreibung	111
5.5	Weitere Aktionspläne.....	111
→ 6.	Maßnahmenkatalog nach Handlungsfeldern	113
6.1	Arbeit und Beschäftigung	113
X 6.2	Bildung	122
6.3	Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege	126
X 6.4	Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft.....	137
6.5	Frauen	142
6.6	Ältere Menschen	143
6.7	Wohnen und Bauen.....	145
6.8	Mobilität	150
6.9	Kultur und Freizeit	152
6.10	Gesellschaftliche und politische Teilhabe.....	160
6.11	Persönlichkeitsrechte	170
6.12	Internationale Zusammenarbeit.....	172
	Kommentierte Linkliste	176
	Anhang I - Vollständiger Text der UN-Behindertenrechtskonvention	182
	Anhang II - Adressen.....	206

3.2 Bildung

Dieses Handlungsfeld bezieht sich auf Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst insbesondere drei Bereiche.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Entsprechend den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention findet Bildung von Anfang an gemeinsam statt. Inklusives lebenslanges Lernen ist eine Selbstverständlichkeit.

Inklusion heißt gemeinsames Lernen - von Anfang an. Neben der schulischen Bildung geht es deshalb auch um die gemeinsame Kinderbetreuung und Frühförderung (vgl. Kapitel 3.4), damit Kinder mit Behinderungen in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden und Zugang zur gemeinsamen Bildung erhalten.

Alle Kinder und Jugendlichen haben in Deutschland das Recht auf eine unentgeltliche, angemessene schulische Bildung, Förderung und Unterstützung: Die bundesweit geltende Schulpflicht bzw. das Recht auf kostenlosen schulischen Unterricht gilt für behinderte wie nicht behinderte Kinder und Jugendliche.

Im Schuljahr 2009/2010 wurden in Deutschland insgesamt 485.418 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet, dies entspricht einem Anteil von 6,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler im Alter der Vollzeitschulpflicht (Förderquote). 1998 betrug die Förderquote noch 4,4 Prozent.

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass inklusives Lernen in Deutschland eine Selbstverständlichkeit wird. Kindergärten und -tagesstätten, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der Weiterbildung sollen alle Menschen von Anfang an in ihrer Einzigartigkeit und mit ihren individuellen Bedürfnissen in den Blick nehmen und fördern.

3.2.1 Schule

Die Ausgestaltung und Organisation der schulischen Bildung fällt in den Aufgabenbereich der Länder. Auch wenn die Bundesländer im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) eine Kooperation in Bildungsfragen pflegen, gibt es eine von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung.

Alle Länder sehen jedoch in ihren Schulgesetzen den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern als eine, häufig präferierte, Möglichkeit der Beschulung vor.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Eine Schule für alle - Inhalte und Bildungsformen orientieren sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder / Jugendlichen.

In der Praxis wurden im Schuljahr 2009/2010 jedoch knapp 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Deutschland in Förderschulen unterrichtet. Trotz einer zunehmenden Tendenz, Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch in allgemeinen Schulen zu unterrichten, ist die Förderschulbesuchsquote zwischen 1998 und 2009/2010 von 4,4 auf 5,0 Prozent gestiegen.

Auch in der Absicht, die UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der Bildung umfassend umzusetzen, hat sich die KMK-Amtschefkonferenz im November 2010 darauf geeinigt, die Quote der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.¹³

Dazu wollen die Länder für den Bildungsbereich zunächst eine Bestandsaufnahme vornehmen, Schritte der Weiterentwicklung festlegen, entsprechende Maßnahmen veranlassen und die ggf. erforderlichen rechtlichen Maßnahmen zur Steigerung der inklusiven Bildung an allgemeinbildenden Schulen entwickeln.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Der inklusive und wohnortnahe Unterricht führt jedoch nicht dazu, dass beispielsweise gehörlose oder blinde Schülerinnen und Schüler keinen Kontakt (mehr) zu anderen Schülerinnen und Schülern mit der gleichen Behinderungsart haben, denn auch das zeitweise oder ergänzende Lernen in und mit der eigenen „peer group“ bleibt ein mögliches Element der schulischen Bildung.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Möglichkeiten wird die Bundesregierung Länder und Schulträger zum Ausbau der Angebote des gemeinsamen schulischen Lernens aktiv auffor-

¹³ Siehe dazu z.B. den aktuellen Entwurf der Kultusministerkonferenz (KMK) „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ vom 3. Dezember 2010, das sich derzeit in der Abstimmung befindet.

dern und in diesem Prozess weiterhin unterstützen. Fragen der inklusiven Bildung sind auch ausdrücklich Thema der Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen haben uneingeschränkten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem. Sie können gemeinsam auf eine in jeder Hinsicht barrierefreie Schule gehen. Dort erhalten sie die für ihre individuellen Bedürfnisse notwendige individuelle Unterstützung durch ein interdisziplinäres Schulpersonal.

Lehrerinnen und Lehrer werden im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung auf diese Aufgaben umfassend vorbereitet. Die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Professionen ist für sie eine Selbstverständlichkeit.

Eigene Aktivitäten im Bereich der Bildung konzipiert die Bundesregierung zudem grundsätzlich so, dass die Teilhabe Aller an Bildung und lebenslangem Lernen gewährleistet wird.

Dieses „Mainstreaming“ wird ergänzt durch spezielle Maßnahmen, im Bereich der Information und Repräsentation etwa durch den „Jakob-Muth-Preis für eine inklusive Schule“ oder den „Wegweiser zum Gemeinsamen Unterricht“.

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung bringen sich zudem aktiv in die Arbeit und Projekte des Expertenkreises „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission (DUK) ein. Hierzu veranstaltet beispielsweise das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission im Jahr 2013 eine Nationale Konferenz zur Inklusiven Bildung.

3.2.2 Hochschule

Nach der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes von 2006 sind rund acht Prozent aller Studierenden aufgrund einer gesundheitlichen Schädigung im Studium beeinträchtigt.

Nach dem Hochschulrahmengesetz bzw. den diese Bundesregelung mittlerweile ersetzenden Landesregelungen darf diese Gruppe im Studium nicht benachteiligt werden. Die Angebote der Hochschulen müssen zudem möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch genommen

werden können und die spezifischen Belange von Studierenden mit Behinderungen müssen in den Prüfungsordnungen berücksichtigt werden.

Die Umstellung der Studiengänge auf die gestuften Bachelor- /Masterstudiengänge und die damit einhergehende Einführung eines Studienmodul- und Leistungspunktesystems stellt Studierende mit Behinderungen vielerorts jedoch vor neue Herausforderungen.

Das betrifft einerseits die Studienzulassung und andererseits die Studiengestaltung, deren formale und zeitliche Vorgaben für behinderte Studierende oft schwer(er) einzuhalten sind. Auch die Finanzierung des behinderungsbedingten Studienmehrbedarfs (z.B. Gebärdensprachdolmetscher für Vorlesungen oder besondere technische Hilfen) ist häufig eine bedeutende Hürde ebenso wie das Erlangen höherwertiger Abschlüsse.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Auch erwachsene Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu Studium und Weiterbildung. Hochschulen und ihre Angebote sind barrierefrei. Sie berücksichtigen die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten von Studierenden mit Behinderungen durch umfassende Nachteilsausgleiche und andere Maßnahmen.

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat mit der im April 2009 einstimmig beschlossenen Empfehlung „**Eine Hochschule für alle**“ ihre Bereitschaft signalisiert, (weitere) Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu ergreifen.

Im Bereich der Hochschule gilt es, die Zahl der Studierenden mit Behinderungen zu erhöhen, indem Hochschulen und ihre Angebote zunehmend barrierefrei ausgestaltet werden.

Die Bundesregierung möchte Länder und Hochschulen bei den begonnenen Reformprozessen aktiv unterstützen.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert zudem weiterhin die **Beratungsstelle „Studium und Behinderung“** des Deutschen Studentenwerks und finanziert 2011-2012 eine umfassende Erhebung des Deutschen Studentenwerks zur Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem. Die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) untersucht im Rahmen ihres For-

schungsprojektes „Diskriminierungsfreie Hochschule“ Diskriminierungen (nicht nur) von Menschen mit Behinderungen an Hochschulen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) unterstützt das seit 2010 bestehende „**Projekt für schwerbehinderte Bachelor-Absolvent/innen**“ (ProBas) des Paul-Ehrlich-Instituts, welches schwerbehinderten Bachelor-Absolvent/innen im wissenschaftlichen und im administrativen Bereich eine Weiterqualifikation bietet.

3.2.3 Bildungsforschung

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Die Bildungsforschung und -statistik bezieht die Belange behinderter Menschen jeden Alters in ihre Untersuchungen mit ein.

Die Förderrichtlinien des Rahmenprogramms „**Empirische Bildungsforschung**“ sowie weitere Einzelprojekte etwa in den Bereichen „Ganztagsschulforschung“, der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) und „Medien in der Bildung“ enthalten einen spezifischen Fokus auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Das **Nationale Bildungspanel (NEPS)** zielt darauf, Längsschnittdaten zu Kompetenzentwicklungen, Bildungsprozessen, Bildungsentscheidungen und Bildungsrenditen in formalen, nicht-formalen und informellen Kontexten über die gesamte Lebensspanne zu erheben. Von seinen inhaltlichen Schwerpunkten bietet das NEPS damit die Voraussetzungen, wichtige Erkenntnisse zu bildungsrelevanten Prozessen von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen. So umfasst das Stichprobendesign des NEPS bereits in der ersten Förderphase (2009-2013) für ausgewählte Klassenstufen ausreichend große, repräsentative Stichproben von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Geprüft wird die Möglichkeit der Aufnahme von Förderschulen mit zusätzlichen Förderschwerpunkten. Um die aktuelle Entwicklung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention begleiten zu können, werden in den schulischen Kohorten die Eltern, Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schularten zum gemeinsamen Unterricht befragt. Diese Fragen umfassen u.a. Angaben zur Unterrichtsgestaltung, den an der Schule vorhandenen Ressourcen (z.B. Unterricht in Doppelbesetzung) sowie Einstellungen zur Inklusion. Untersucht wird darüber hinaus, ob und in welcher Weise integriert beschulte Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf als eigene Zielgruppe im Rahmen des NEPS berücksichtigt werden könnten, um zu einem späteren Zeitpunkt auch einen Vergleich zwischen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen

und an allgemeinen Schulen zu ermöglichen. Das Nationale Bildungspanel bietet mit den genannten Aspekten erstmals die Möglichkeit, Bildungsverläufe von Kindern mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf im Längsschnitt zu verfolgen und statistisch repräsentative sowie überregionale Aussagen über die Lebens- und Bildungsverläufe dieser Gruppe machen zu können. National wie international ist das NEPS damit Vorreiter bezüglich der Untersuchung von Bildungsprozessen und Kompetenzentwicklung bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die Bundesregierung unterstützt auf regelmäßiger Basis zudem die **„Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung“** der Europäischen Union durch aktive Mitarbeit und finanzielle Förderung.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wird 2011 - 2012 ein Forschungsprojekt zu (strukturellen) Diskriminierungen im Bildungsbereich (nicht nur von Menschen mit Behinderungen) durchführen.

3.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

Dieses Handlungsfeld bezieht sich insbesondere auf die Artikel 7, 22, 23, 25 und 28 der UN-Behindertenrechtskonvention und umfasst drei Bereiche.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Alle Kinder sind willkommen und lernen gemeinsam und voneinander. Durch eine gemeinsame Kindheit und Erziehung werden soziale Kompetenzen entwickelt und unterstützt. Vielfalt wird dabei als Chance für die Gesellschaft gesehen, nicht als (Be-) Hinderung.

3.4.1 Kinder und Jugendliche

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden.

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) ist geregelt, dass ab dem 1. August 2013 ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege hat. Im März 2010, also gut ein Jahr nach Inkrafttreten des KiföG, wurden rund 23 Prozent der Kinder unter drei Jahren in Deutschland in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut. In der Altersgruppe der 3- bis unter 6-Jährigen lag die Betreuungsquote bei bundesweit 92,2 Prozent.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Durch das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderungen entsteht auf beiden Seiten ein positives Bild vom Mitmenschen.

Da es einen bundesgesetzlichen Auftrag (§ 22a Abs. 4 SGB VIII) gibt, der die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Gruppen vorsieht, findet in den Kommunen bereits jetzt ein Ausbau von Angeboten inklusiver Kinderbetreuung statt.

Der Bund unterstützt den bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige mit 4 Milliarden Euro. Ab dem Jahr 2014 unterstützt er die Länder dauerhaft mit jährlich 770 Millionen Euro.

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder haben von der Geburt bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine so genannte Früherkennung und Frühförderung. Sie umfasst einerseits die ärztliche Behandlung und Heilmittel und andererseits die nichtärztliche sozialpädagogische, psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistung zur Frühdiagnostik und Behandlungsplanung. Diese Leistungen werden von den Krankenkassen und den Trägern der Sozial- bzw. Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

Diese „Komplex-Leistung“ setzt voraus, dass sich die beteiligten Rehabilitationsträger/Leistungssträger (Krankenkassen und Sozialhilfe) untereinander und mit den Leistungserbringern einigen - das ist bisher nicht durchgängig der Fall.

Die Bundesregierung wird die bestehenden Abstimmungsprobleme zwischen den zuständigen Rehabilitationsträgern (Krankenkassen und Sozialhilfe) bei der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung beseitigen und dabei insbesondere prüfen, ob konkrete Fristen und ein Schiedsstellenverfahren zur Lösung beitragen können.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird im Bereich der Frühförderung ein Forschungsvorhaben „Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung“ als Entscheidungsvorbereitung für mögliche Handlungsoptionen in Auftrag geben.

Die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ist gesetzlich verankert (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX).

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII Kinder und Jugendhilfe) enthält Leistungen, die Kinder mit Behinderungen unterstützen und es ihnen ermöglichen, in ihrem sozialen Umfeld zu verbleiben. Dabei zielen die Leistungen gerade auf die Unterstützung der gesamten Familie. Bei Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten berücksichtigt werden.

Kinder mit Behinderungen sollen in ihrem familiären Umfeld leben können und gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung an der Planung und Gestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt werden. Eltern sollen intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen werden.

Im 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung sowie im Nationalen Aktionsplan „Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010“ wird auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen hingewiesen:

Die geteilte Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - bei seelischer Behinderung werden Leistungen nach dem Recht der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), bei körperlicher und geistiger Behinderung Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) gewährt - kann zu einer Vielzahl von Abgrenzungs- und Schnittstellenproblemen führen. Dann können die Hilfen nicht immer zielgenau, bedarfsgerecht und zeitnah erbracht werden.

Mit der Lösung dieser Schnittstellenproblematik ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit dem Bund, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe beauftragt. Perspektivisch gilt es, die unterschiedliche Verantwortungsaufteilung zu überwinden und die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII im Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zusammenzuführen („Große Lösung SGB VIII“).

Kinder und Jugendliche sollen partizipieren können und nicht für politische Ziele instrumentalisiert werden. **Daher wird die Bundesregierung gemeinsam mit den Verbänden ab 2013 ein Konzept zur direkten Beteiligung behinderter Kinder und Jugendlicher (z.B. ein regelmäßiges Kinder- und Jugendparlament) entwickeln.**

Dabei werden Fragen zur Zusammensetzung, Auswahl und auch zum pädagogischen Unterbau berücksichtigt.

3.4.2 Mütter und Väter

Nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist bei der Entscheidung über Leistungen und bei der Ausführung der Leistungen zur Teilhabe den besonderen Bedürfnissen behinderter Mütter und Väter bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages und damit den besonderen Bedürfnissen behinderter Kinder Rechnung zu tragen. Diese Verpflichtung gilt für alle Rehabilitationsträger.

Arbeitende Mütter und Väter, die behinderte Kinder betreuen, sind außergewöhnlichen zeitlichen Belastungen ausgesetzt.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob bestehende Regelungen zur Entlastung dieser Personengruppe weiterentwickelt werden können, um sie bei der Wahrnehmung ihrer (Betreuungs-) Aufgaben stärker zu unterstützen.

Auch behinderte Mütter und Väter werden bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages unterstützt. Die Gewährung von Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderungen ist aber nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Dies führt teilweise zu Schwierigkeiten bei der Gewährung der Hilfe für Eltern mit Behinderungen in der Praxis. Insbesondere ist unklar, welcher Leistungsträger (Träger der Sozialhilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe) zuständig ist.

Derzeit befasst sich die interkonferenzielle Arbeitsgruppe der ASMK (UAG V) mit dem Thema „Rechtsanspruch auf Elternassistenz: Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages unterstützen“. Die Arbeitsgruppe ist zu dem Zwischenergebnis gelangt, dass bereits jetzt die Elternassistenz von den gesetzlichen Regelungen gedeckt ist. Es wird geprüft, ob zur Behebung der Schwierigkeiten in der Praxis ein Verfahren gefunden werden kann, das alle Leistungsträger einbindet.

Für Eltern mit chronisch-psychischen Erkrankungen haben sich in einigen Teilen Deutschlands im Wege der Selbsthilfe bereits wohnortnahe Unterstützungsformen herausgebildet. Die Bundesregierung unterstreicht die Notwendigkeit flexibler Unterstützungsangebote und begrüßt die Initiativen, die Betroffene für Betroffene ergreifen.

3.4.3 Ehe, Partnerschaft und Sexualität

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Sexualität und Partnerschaft und ein Recht auf Ehe (soweit beide Partner nicht geschäftsunfähig sind). Und sie haben das Recht auf Zugang zu altersgerechter und barrierefreier Information über Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Behinderte Menschen werden respektiert und wertgeschätzt.

Menschen mit Behinderung sind aber häufig nicht oder nur unzureichend sexuell aufgeklärt und wissen deshalb oftmals nicht über ihren Körper, ihre Sexualität und ihr Recht auf Intimsphäre, geschweige denn über sexualisierte Gewalt, Bescheid.

Die Bundesregierung unterstützt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Ehe, Partnerschaft und Sexualität. Letzteres in Anerkennung der sexuellen und reproduktiven Rechte, wie sie beispielsweise von der IPPF (International Planned Parenthood Federation) verabschiedet und von der Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organization) anerkannt sind.

Die Bundesregierung hat mit der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ ein Gremium geschaffen, das sich auch mit den Belangen behinderter Betroffener sexueller Gewalt in Einrichtungen und im familiären Bereich befasst. Insbesondere in Arbeitsfeldern der Betreuung, Erziehung, Beratung, Therapie und Pflege, in denen intensive Kontakte zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen stattfinden, können schnell Abhängigkeitsverhältnisse entstehen und durch die enge Beziehungsarbeit bedingte Gelegenheitsstrukturen ausgenutzt werden.

Bei Kindern und Jugendlichen mit körperlichen Behinderungen kommt hinzu, dass die Grenze zwischen Pflege und sexuell motiviertem Übergriff äußerlich unauffällig überschritten werden kann. Von potenziellen Sexualstraftätern ist bekannt, dass diese gezielt solche Arbeitsfelder suchen, die ihnen die Möglichkeit der Kontakt- und Beziehungsaufnahme zu Mädchen und Jungen bieten. Institutionen, Einrichtungen und Verbände, denen Kinder und Jugendliche vertrauensvoll in Obhut gegeben werden, tragen daher nicht nur im Sinne eines Bildungs- und Erziehungsauftrages, sondern auch im Hinblick auf den Schutz ihrer Anvertrauten eine besondere Verantwortung.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen des Runden Tisches aufgegriffen und sieht im Entwurf des Bundeskinderschutzgesetzes besondere Anforderungen an eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe vor.

Vision aus der Zivilgesellschaft:

Jede Familie und jedes Familienmitglied genießt den Schutz der Privatsphäre. Es gibt eine individuelle Aufklärung über Familie und Sexualität.

Die Bundesregierung wird Maßnahmen zur Sexuaufklärung für Menschen mit Beeinträchtigungen initiieren.

In einen ersten Schritt hat die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in 2010 eine Schwerpunktausgabe der Zeitschrift FORUM Sexualaufklärung und Familienplanung zum Thema „Sexualität und Behinderung“ veröffentlicht. Darüber hinaus werden nach Auswertung der Ergebnisse der laufenden Studie Jugendsexualität und Behinderung in 2012 Impulse und Maßgaben für die Arbeit der BZgA erwartet. Im Sinne der Inklusion wird Sexualität und Behinderung als Querschnittsthema mitbedacht und berücksichtigt.

	<p>Orientierung und Identität. Seit 2006 sind deutschlandweit bereits mehr als 900 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen der Charta beigetreten. Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und unterstützt die Initiative weiterhin.</p>	
<p>Auszeichnung für Arbeitgeber</p>	<p>Im Rahmen bestehender Preisverleihungen und Wettbewerbe, an denen das BMAS beteiligt ist, wird die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verstärkt berücksichtigt bzw. ausgelobt werden.</p>	<p>BMAS fortlaufend</p>
<p>Ausschuss für Arbeitsstätten nach § 7 der Arbeitsstättenverordnung</p>	<p>Der Ausschuss für Arbeitsstätten erarbeitet Technische Regeln, welche die Arbeitsstättenverordnung praxisgerecht konkretisiert. Dies betrifft auch die Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten für Menschen mit Behinderung (§ 3a Abs. 2 ArbStättV). Mit der Veröffentlichung der Technischen Regeln zur Barrierefreiheit ist im Frühjahr 2012 zu rechnen.</p>	<p>BMAS 2011-2012</p>

6.2 Bildung

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Schule		
<p>Qualifizierungsinitiative von Bund und Ländern</p>	<p>Fragen der inklusiven Bildung und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sind Gegenstand der Qualifizierungsinitiative für Deutschland. Die Länder überarbeiten derzeit die "Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland". Die gemeinsame Bildung von Kindern mit und ohne Behinderungen ist dabei ein wichtiger Schwerpunkt.</p>	<p>BMBF 2011</p>
<p>Expertenkreis „Inklusive Bildung“ der Deutschen UNESCO-Kommission</p>	<p>Durch diesen Kreis wird der Austausch zwischen den Akteuren der inklusiven Bildung weiter gefördert, um die Umsetzung inklusiver Bildung bundesweit zu stärken. Der Behindertenbeauftragte, BMBF, BMAS und BMZ bringen sich aktiv in die Arbeit der Kommission ein und unterstützen die Projekte.</p>	<p>BMAS, BMBF und BMZ seit 2011</p>

Nationale Konferenz zur Inklusiven Bildung	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veranstaltet gemeinsam mit der Deutschen UNESCO-Kommission im Jahr 2013 eine Nationale Konferenz zur Inklusiven Bildung.	BMAS 2013
Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	Dies ist eine unabhängige und selbst verwaltete Einrichtung, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Plattform für die Zusammenarbeit im Bereich der sonderpädagogischen Förderung gegründet wurde. Das BMBF unterstützt die Agentur durch aktive Mitarbeit und finanzielle Zuwendungen.	BMBF fortlaufend
„Wegweiser für Eltern zum gemeinsamen Unterricht“	Diese Broschüre soll eine Hilfestellung für Eltern von Kindern mit Sonderpädagogischem Förderbedarf auf dem Weg in den Gemeinsamen Unterricht in einer allgemeinen Schule sein. Die Broschüre wird 2011 bezüglich der Änderungen in den Bundesländern zur Umsetzung von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet.	Behindertenbeauftragter 2011
Jakob-Muth-Preis „Gemeinsam lernen - mit und ohne Behinderung“	Unter diesem Motto werden seit 2009 Schulen ausgezeichnet, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder vorbildlich gemeinsam lernen. Projektträger sind der Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, die Bertelsmann Stiftung und die Deutsche UNESCO-Kommission.	Behindertenbeauftragter 2009-2013
Inklusiver Unterrichts an deutschen Auslandsschulen	Das Auswärtige Amt spricht sich deutlich für Angebote des integrativen/inklusive Unterrichts auch an deutschen Auslandsschulen aus.	AA fortlaufend
Hochschule		
Forschungsprojekt zu Diskriminierungen im Bereich der Hochschule	In diesem Modellprojekt wird untersucht, welche Rolle die Diskriminierungsgründe Alter, Behinderung, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung sowie sexuelle Identität beim Zugang zum Studium, bei der Besetzung von Stellen im wissenschaftlichen Bereich, bei der Zusammensetzung von Hochschulgremien, der Ausrichtung von Forschung und Lehre sowie im Hochschulalltag spielen. Indikatoren werden entwickelt, um die Hochschulen dabei zu unterstützen, diskriminie-	Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2009-2011

	rende Strukturen und Mechanismen zu erkennen. Als Ergebnis soll ein Handbuch erscheinen.	
Beratungsstelle Studium und Behinderung beim Deutschen Studentenwerk	Diese Beratungsstelle wird durch das BMBF finanziell gefördert.	BMBF fortlaufend
„Erhebung zur Situation Studierender mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Bachelor-/Master-Studiensystem“	Das BMBF fördert diese Erhebung, mit der erstmalig eine umfassende Befragung behinderter und chronisch kranker Studierender an Hochschulen in Deutschland erfolgt. Die Ergebnisse sollen im 1. Halbjahr 2012 veröffentlicht werden.	BMBF 2011-2012
Förderung des Projekts „ProBas“ des Paul-Ehrlich-Instituts	Das BMG unterstützt das seit 2010 bestehende „Projekt für schwerbehinderte Bachelor-Absolvent/innen“ (ProBas) des Paul-Ehrlich-Instituts, welches schwerbehinderten Bachelor-Absolvent/innen im wissenschaftlichen und im administrativen Bereich eine Weiterqualifikation bietet.	BMG seit 2010
Bildungsforschung		
Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Rahmenprogramm „Empirische Bildungsforschung“	<p>Förderrichtlinien des Rahmenprogramms Empirische Bildungsforschung und Einzelprojekte bspw. in den Bereichen Ganztagschulforschung und Medien in der Bildung enthalten einen spezifischen Fokus auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Im nationalen Bildungspanel (NEPS) wurde eine Erweiterung der Stichprobe vorgenommen, die Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen umfasst. Weitergehende Ausweitungen des Bildungspanels im Bereich der Schülerinnen und Schüler mit besonderer Förderung sind für die zweite Förderphase geplant.</p> <p>Im Rahmen der Förderrichtlinie „Chancengerechtigkeit und Teilhabe“ ist die Förderung von empirischen Längsschnittstudien zur inklusiven Beschulung von Kindern mit Förderschwerpunkt Sprache sowie mit Förderschwerpunkt Lernen in Vorbereitung.</p>	BMBF fortlaufend

Berücksichtigung von Fragen inklusiver Bildung im Bereich Medien in der Bildung	Das Projekt „ELoQ - E-Learningbasierte Logistik Qualifizierung“ im Rahmen der Förderbekanntmachung zum Einsatz digitaler Medien in der beruflichen Qualifizierung unterstützt die zukunftsorientierte Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Durch die transferfähigen Konzepte sollen „Neue Medien“ als Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel in der Beruflichen Bildung der Zielgruppe insgesamt etabliert und die Medienkompetenz von Ausbilderinnen und Ausbildern weiterentwickelt werden. Die Arbeit mit der im Verbundprojekt zu entwickelnden barrierefreien Bildungstechnologie soll für die Auszubildenden die Chance auf eine Sicherung eines Arbeitsplatzes deutlich verbessern.	BMBF 2009-2012
Nationales Bildungspanel (NEPS)	Hier finden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ eine besondere Berücksichtigung. Förderschülerinnen und -schüler mit weiteren Behinderungen werden in der 2. Förderperiode (ab 2014) sukzessive ins Nationale Bildungspanel aufgenommen.	BMBF seit 2010
Nationaler Bildungsbericht	Der alle zwei Jahre erscheinende Bericht enthält Auswertungen der Daten zu Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.	BMBF fortlaufend seit 2006
Bundesbericht zur Förderung des Wissenschaftlichen Nachwuchses II (BuWiN II)	In die Darstellung empirischer Befunde werden auch Daten zur Situation von Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen mit Behinderung mit einfließen.	BMBF 2013
„Bildung: Diskriminierungen im Bildungsbereich - unter besonderer Berücksichtigung struktureller Diskriminierungen	Dieses Projekt soll die Diskriminierung (nicht nur von Menschen mit Behinderungen) im Bildungssektor untersuchen. Ziel ist es, Erkenntnisse und Maßnahmen zu bündeln und Handlungsempfehlungen auszusprechen.	Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2011-2012
„E-Learning für Inklusion“	Im Rahmen der eGovernment-Strategie Teilhabe fördert das BMAS diese Studie, die untersucht, inwieweit vorhandene Lern- und Bildungsangebote, die sich zunehmend neuer Medien bedienen (E-Learning), auch für die	BMAS 2011

Lernzielgruppe der Menschen mit Behinderungen zugänglich und geeignet sind.

6.3 Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Prävention und Gesundheitsversorgung		
Patientenrechtegesetz	Das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium der Justiz und der Patientenbeauftragte der Bundesregierung haben im März 2011 ein gemeinsames Grundlagenpapier zu Patientenrechten in Deutschland vorgelegt. Auf dieser Grundlage soll ein Patientenrechtegesetz erarbeitet werden, um die Rechtslage für Patientinnen und Patienten transparenter zu gestalten und die tatsächliche Durchsetzung der Patientenrechte zu verbessern. Zudem ist vorgesehen mit dem geplanten Gesetz die Rechte von Patientinnen und Patienten zu stärken, beispielsweise beim Übergang von stationärer in die ambulante Versorgung oder im Zusammenhang mit Behandlungsfehlern. Diese Regelungen kommen auch Menschen mit Behinderungen zugute.	BMG, BMJ und Patientenbeauftragter 2012
Ausbau der barrierefreien Arzt- und Klinikauskunft	Bevor Menschen mit Behinderungen einen Arzt oder eine Klinik aufsuchen, müssen sie sich häufig über die Barrierefreiheit der Praxis vor Ort informieren. Auf der BMAS-Webseite www.einfach-teilhaben.de bietet der „Arzt- und Klinikfinder“ umfangreiche Informationen zur Barrierefreiheit von Arztpraxen und Kliniken. Das BMAS wird gemeinsam mit der Stiftung Gesundheit am Ausbau und der Weiterentwicklung des Angebotes auf www.einfach-teilhaben.de arbeiten.	BMAS fortlaufend
Programm barrierefreie Arztpraxen	Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern und der gesamten Ärzteschaft ein Gesamtkonzept vorlegen, um Anreize für einen barrierefreien Zugang oder die barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken zu gewährleisten. Ziel ist die Beseitigung nicht nur baulicher	BMG 2012

6.4 Kinder, Jugendliche, Familie und Partnerschaft

Titel Maßnahme	Beschreibung	Verantwortlich Laufzeit
Kinder und Jugendliche		
Ausbau der inklusiven Kinderbetreuung	<p>Die gemeinsame Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen ist bereits gesetzlicher Auftrag. Für die weitere Entwicklung in diesem Bereich wird der nachhaltige Ausbau der Kinderbetreuung ein entscheidender Faktor sein. Jedoch muss der Bedarf und Ausbau an inklusiven Plätzen größere Beachtung erfahren. Hierzu ist zukünftig eine Verbesserung der Datelage erforderlich. Die Bundesregierung setzt neben dem qualitativen Ausbau auch darauf, die Qualität der Bildung, Betreuung und Erziehung entscheidend zu verbessern und unterstützt Länder und Kommunen beim bedarfsgerechten, qualitätsorientierten Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren bis 2013 mit insgesamt vier Milliarden Euro.</p>	BMFSFJ bis 2013
Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF)	<p>BMBF fördert gemeinsam mit der Robert Bosch Stiftung und in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut durch Initiierung der „Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte“ die Erarbeitung von Qualifizierungsansätzen und -materialien für die Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen, bezieht Aus- und Weiterbildungsanbieter aktiv mit ein und fördert ihre Vernetzung. (www.weiterbildungsinitiative.de).</p> <p>Heterogene Lebenslagen kennzeichnen den pädagogischen Alltag in Kitas – im Rahmen von WiFF werden die neuen Anforderungen an frühpädagogische Fachkräfte hinsichtlich einer inklusiven Frühpädagogik als eigenes Themenfeld bearbeitet.</p>	BMBF 08/2008-12/2011

Fortbildungsmodul „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege“	Im Rahmen des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege wird ein Fortbildungsmodul „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagespflege“ erarbeitet werden.	BMFSFJ bis 2013
Evaluation des Kinderförderungsgesetzes	Die Evaluation des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) erfolgt durch die Bundesregierung. Die Ergebnisse der Evaluation veröffentlicht die Bundesregierung in einem jährlichen Zwischenbericht. Fragen der Inklusion finden in diesen Berichten Berücksichtigung.	BMFSFJ 2013/2014
Verbesserung der Datenbasis zur inklusiven Kinderbetreuung	Im Rahmen der Phase VI des Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel“ wird die Bundesregierung die Datenbasis zu inklusiver Kinderbetreuung verbessern.	BMFSFJ bis 2014
Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung auf Einrichtungen der Behindertenhilfe	Mit dem Bundeskinderschutzgesetz werden die Rehabilitationsträger verpflichtet, in den zwischen Leistungserbringern und Rehabilitationsträgern abzuschließenden Verträgen der Sicherung des Kindeswohls Rechnung zu tragen. Insbesondere ist die Einbindung des Jugendamtes zur fachlichen Beratung und zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII zu vereinbaren. Personen, die in Rehabilitationseinrichtungen und bei Rehabilitationsdiensten beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stehen, haben hierzu einen Anspruch auf Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (§ 21 Abs. 1 SGB IX (neu)).	BMFSFJ 2012
Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	Der Auf- und Ausbau wissenschaftlich gesicherten Wissens über sexualisierte Gewalt ist dringend erforderlich, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Die veröffentlichten Richtlinien zur Förderung von Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten so-	BMBF 09/2010 - 12/2017

	<p>wie die zur Förderung von Forschungsverbänden zu Verhaltensstörungen im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch in Kindheit und Jugend ermöglichen dabei auch die Berücksichtigung der besonderen Gefährdungslage von Menschen mit Behinderung.</p>	
<p>Schutz vor sexueller Gewalt</p>	<p>Das Bundeskabinett hat am 24. März 2010 die Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ (RTKM) beschlossen mit dem Ziel, der gemeinsamen Verantwortung für einen verbesserten Schutz von allen Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gerecht zu werden. Damit findet auch die besondere Gefährdungslage von (jungen) Menschen mit Behinderung Berücksichtigung in der Arbeit des Runden Tisches.</p>	<p>BMFSFJ, BMJ und BMBF 03/2010 -12/2011 (Laufzeit des RTKM)</p>
<p>Weiterentwicklung der Frühförderung zur Komplexleistung</p>	<p>Voraussetzung für die Frühförderung als Komplexleistung ist eine Einigung der beteiligten Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern abzusprechen. Bestehende Abstimmungsprobleme müssen beseitigt werden.</p> <p>Bund und Länder werden prüfen, ob konkrete Fristen und ein Schiedsstellenverfahren zur Lösung beitragen können. Das BMAS wird ein Forschungsvorhaben „Strukturelle und finanzielle Hindernisse bei der Umsetzung der Komplexleistung Frühförderung als Entscheidungsvorbereitung für mögliche Handlungsoptionen in Auftrag geben.</p>	<p>BMAS und BMG 2011/2012</p>
<p>Weiterentwicklung der Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung („Schnittstellenproblematik“)</p>	<p>Mit der Lösung der Schnittstellenproblematik zwischen Sozialhilfe und Kinder- und Jugendhilfe bei jungen Menschen mit Behinderungen ist eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) und der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) mit dem Bund, den kommunalen Spitzenverbänden und der Bun-</p>	<p>BMFSFJ und BMAS 2011/2012</p>

	<p>desarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe beauftragt. Ihre Aufgabe ist es, Vorschläge zu erarbeiten, wie erzieherische und behinderungsbedingte Hilfen nahtlos ineinander greifen können und somit dem inklusiven Anspruch gerecht werden. Prioritär wird die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendhilfe mit Behinderungen unter dem Dach des SGB VIII diskutiert. Die Arbeitsgruppe wird 2011 der ASMK und der JFMK einen qualifizierten Zwischenbericht vorlegen.</p>	
Jugendparlament	<p>Mit der Einrichtung eines regelmäßigen Kinder- und Jugendparlaments sollen Kinder und Jugendliche den politischen Prozess erleben und mitgestalten, sowie eigene Interessen artikulieren können. Dabei werden Fragen zur Zusammensetzung, Auswahl, Regelmäßigkeit und auch zum pädagogischen Unterbau berücksichtigt.</p>	<p>BMAS 2013</p>
Mütter und Väter		
Entlastung von Arbeitnehmer/innen, die behinderte Kinder betreuen	<p>Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die behinderte Kinder betreuen, ist es besonders schwierig, Familie und Beruf in Einklang zu bringen. Diese Personengruppe verdient Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer (Betreuungs-)Aufgaben. Die Bundesregierung wird deshalb prüfen, ob bestehende Regelungen zur Entlastung dieser Personengruppe weiterentwickelt werden können.</p>	<p>BMAS 2012-2015</p>
Elternassistenz für Mütter und Väter mit Behinderungen	<p>In der Praxis gibt es teilweise Schwierigkeiten bei der Gewährung der Hilfe für Eltern mit Behinderungen. Insbesondere ist unklar, welcher Leistungsträger (Träger der Sozialhilfe oder der Kinder- und Jugendhilfe) zuständig ist. Die interkonferenzielle Arbeitsgruppe der ASMK (UAG V) befasst sich mit dem Thema „Rechtsanspruch auf Elternassistenz“. Sie ist zu dem Zwischenergebnis gelangt, dass bereits jetzt die Elternassistenz von den gesetzlichen Regelungen gedeckt ist. Es wird geprüft, ob zur</p>	<p>BMAS und BMFSFJ fortlaufend</p>

	Behebung der Schwierigkeiten in der Praxis ein Verfahren gefunden werden kann, das alle Leistungsträger einbindet.	
Ehe, Partnerschaft, Sexualität		
Aufklärungsmaßnahmen zum Themenkomplex „Sexualität/Sexualaufklärung und Behinderung“	<p>Aufgrund eines Expertengesprächs zu den Erfahrungen im Einsatz von Materialien für Menschen mit Behinderungen wird ein Kriterienraster erstellt und werden Medien und Maßnahmen der Sexualaufklärung überprüft, inwieweit das Thema Behinderung zukünftig aufgegriffen werden soll. In einem weiteren Schritt sollen konkrete Bedarfe und Grenzen von Materialien zu Sexualität und Behinderung festgestellt werden.</p> <p>Förderungen von Fachtagungen zu Sexualität und Behinderung sichern Erkenntnisse der Fachinstitutionen.</p> <p>Personalkommunikative Projekte wie „komm-auf-tour“ erreichen bereits jetzt Förderschülerinnen und -schüler und geben Hinweise z. B. für Ansprache- wege und Methodenwirkung.</p>	BMFSFJ fortlaufend
Fortentwicklung von Aufklärungsmaterialien für Menschen mit Behinderungen	<p>Aufklärungsmaterialien für Menschen mit Behinderungen werden fortentwickelt aufgrund der o. g. Bestandsaufnahme und Kriterienentwicklung. Bestehende Medien werden auf ihre Einsatzmöglichkeiten überprüft, z. B. Überarbeitung der Präventionsmappe zu Sexualaufklärung und Familienplanung. Bisherige Angeboten der BZgA, z. B. www.loveline.de, werden für unterschiedliche Zielgruppen erprobt.</p>	BMFSFJ und BZgA 2011
Überprüfung von Richtlinien und Lehrplänen zur Sexualaufklärung	<p>Es erfolgt eine Bestandsaufnahme und Expertise der Lehrpläne aller Bundesländer und Schulstufen und evtl. eine gesonderte Auswertung zu besonderen oder/und inkludierten Lehrplänen.</p>	BMFSFJ und BZgA 2011